

A) Allgemeine Lieferbedingungen der Mainova Aktiengesellschaft, Stand 01.01.2026

1. Günstiger Strom für Ihren Eigenverbrauch

Dieses Produkt (Produkt mit variabilem Preis, kein Grundversorgungstarif) bieten wir ausschließlich Privatkunden (d. h. Verbrauchern nach § 13 BGB) mit einem Jahresverbrauch von bis zu 30.000 kWh an, deren Verbrauchsstelle aus einer Photovoltaikanlage der Mainova ohne Nutzung des Verteilnetzes des örtlichen Netzbetreibers mit Elektrizität versorgt werden kann. Ob Ihre Verbrauchsstelle diese Voraussetzungen erfüllt, prüfen wir gerne für Sie. Soweit Sie Strom verbrauchen, der zeitgleich nicht in dieser Photovoltaikanlage erzeugt werden kann, wird Mainova die zusätzlich benötigte Energie in das Verteilnetz des örtlichen Netzbetreibers einspeisen – in ausreichender Menge und aus erneuerbaren Energien erzeugt. Damit ist sichergestellt, dass auch nachts oder bei wenig Sonneneinstrahlung stets genug Strom für Sie nutzbar ist.

2. Vertragsschluss und komfortable Kommunikation

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Mainova zustande. Sie erhalten dazu eine schriftliche Auftragsbestätigung an die von Ihnen umseitig genannte Adresse. Soweit wir Ihnen zur Vertragsabwicklung Mitteilungen zukommen lassen, senden wir diese ebenfalls dorthin.

3. Preisbestandteile

Zu Ihrer Belieferung werden primär in der Erzeugungsanlage in Ihrer Verbrauchsstelle erzeugte Strommengen genutzt. Nur dann, wenn die in Ihrer Verbrauchsstelle verbrauchte elektrische Energie die Menge dort zeitgleich erzeugter elektrischer Energie übersteigt, wird zusätzlich elektrische Energie aus dem Niederspannungsverteilernetz des örtlich zuständigen Verteilnetzbetreibers von Mainova bereitgestellt.

Der Arbeits- und Grundpreis beinhaltet derzeit folgende staatlich, behördlich oder aufgrund von staatlichen/behörden Regelungen bzw. durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) festgelegte fiskalische Preisbestandteile.

Die mit einem * markierten Preisbestandteile lasten derzeit nicht auf den in Ihrer Verbrauchsstelle erzeugten Mengen, sondern nur auf den zusätzlich aus dem Niederspannungsverteilernetz bezogenen. Derzeit haben diese Preisbestandteile folgende Werte und ergeben sich aus:

| | |
|---|----------------|
| a) § 3 Konzessionsabgabeverordnung (KAV)* | 2,390 Cent/kWh |
| b) Stromsteuergesetz (StromStG, Regelsatz) | 2,050 Cent/kWh |
| c) § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, „Offshore-Umlage“) | 0,941 Cent/kWh |
| d) Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-G) | 0,446 Cent/kWh |
| e) Aufschlag f. besondere Netznutzung (bisher: StromNEV-Umlage) | 1,559 Cent/kWh |
| f) die gesetzliche Umsatzsteuer, gem. Umsatzsteuergesetz (USTG) | |

sowie die Netz-, Mess- und Messdienstleistungsentgelte in der jeweils im Preisblatt des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlichten Höhe*.

Mainova wird Änderungen (Erhöhungen oder Senkungen) der in Satz 5 genannten Preisbestandteile zum Zeitpunkt und in Höhe ihres Wirksamwerdens auf die Preise anwenden, soweit sie darauf lasten. Wenn und soweit nach Vertragsschluss zusätzlich die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Elektrizität unmittelbar belastende Steuern oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen wirksam werden, oder umgekehrt Preisbestandteile gemäß Satz 5 entfallen, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend. Sofern es zwischen Vermieter und Mieter hinsichtlich des Strombezugs in der Verbrauchsstelle separate Regelungen gibt, insbesondere zu etwaigen Freimengen, bleiben diese durch vorliegenden Vertrag unberührt.

4. Preisanpassungen

Preisanänderungen aufgrund von Änderungen der Energie- und Vertriebskosten erfolgen im Wege einseitiger Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Kostenänderungen zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Mainova ist dabei hinsichtlich Kostensteigerungen berechtigt, hinsichtlich Kostenenkungen verpflichtet, diese jeweils vollumfänglich bei der Preisermittlung abzubilden. Insbesondere ist Mainova verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostenenkungen bei der Preisänderung vorzunehmen und so bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und jeder Preisermittlung Kostensteigerungen und -senkungen zu saldieren. Mainova hat Umfang und Zeitpunkt von Preisanänderungen so zu bestimmen, dass Kostenenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben erfolgen wie Kostenerhöhungen. Bei Kostenenkungen darf kein längerer zeitlicher Abstand zwischen Betrachtung der Kostenentwicklung und Vornahme der Preisänderung angesetzt werden als bei Kostensteigerungen. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an Sie wirksam, die mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Jegliche Änderungen der durch Mainova nicht garantierten Preisbestandteile wird Mainova zum Zeitpunkt und in der Höhe ihres Wirksamwerdens auf die Preise anwenden. Zeitgleich mit Wirksamwerden der Änderungen wird Mainova diese auf www.mainova.de/preisfakten bekanntgeben. Informationen erhalten Sie zudem auf Ihrer Jahresrechnung oder in Textform. Der Vertrag kann bei Preisänderungen wie in Abschnitt B, 1. beschrieben gekündigt werden. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers entsprechen Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

5. Bonus

Ggf. im Rahmen von Aktionen gewährte Boni erhalten Sie nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferung in diesem Tarif in Form einer einmaligen Gutschrift auf die nächste Jahres- oder Schlussrechnung. Eine zeitanteilige Bonusgewährung oder Barauszahlung ist ausgeschlossen.

6. Schneller Lieferbeginn und unentgeltlicher Anbieterwechsel

Die Energielieferung soll, soweit nicht in Textform abweichend vereinbart, zum nächstmöglichen Termin beginnen. Bei Tarifwechsel zwischen Mainova-Tarifen ist dies der Tag der Auftragsbestätigung. Anbieterwechsel erfolgen nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages in der gesetzlichen Frist. Auftragsbestätigung und Lieferbeginn erhalten Sie brieflich. Den Anbieterwechsel ermöglichen wir unentgeltlich und zügig.

7. Einfache Ablesung und Abrechnung, transparente Abschlagszahlungen

Bitte lesen Sie Ihren Zählerstand auf unsere Bitte hin ab. Eine entsprechende Erinnerung erhalten Sie rechtzeitig. Mitteilen können Sie den Zählerstand einfach online unter www.mainova.de/zaeherstand oder telefonisch unter 0800 000 4263. Ihren Stromverbrauch rechnen wir jährlich ab. Sie können auch einen kürzeren Rechnungszeitraum vereinbaren, ggf. zu Mehrkosten. Sofern Ihr Zähler fernauslesbar ist, erhalten Sie monatlich eine unentgeltliche Abrechnungsinformation an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse, ansonsten halbjährlich. Sofern Sie statt des jeweils örtlich zuständigen Netzbetreibers einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb und/oder der Messdienstleistung für Ihren Zähler beauftragt haben sollten, kontaktieren Sie uns bitte, damit dies bei der Abrechnung berücksichtigt wird. Mainova erhebt in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen ab dem Ende des ersten Liefermonats. Deren Höhe errechnen wir aus Ihrem Vorjahresverbrauch. Unabhängig von unserer Ablesebitte liest der örtliche Netzbetreiber ebenfalls, ggf. zu anderen Terminen, den Zähler ab. In den Fällen gemäß Ziff. II der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV bitten wir ggf. um eine zusätzliche Zählerstandsmeldung.

8. Bequeme Zahlung und klare Fälligkeit

Bitte ermächtigen Sie uns, fällige Abschläge und den jährlichen Rechnungsbetrag von Ihrem Konto einzuziehen (Lastschrift). Oder Sie weisen die Beträge auf unser Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen: IBAN DE71 5005 0000 0014 8460 26, BIC HELADEFF. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von uns mitgeteilten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsauforderung.

B) Vertragsrelevante Gesetze und Verordnungen sowie rechtliche Hinweispflichten

Für die Strombelieferung gilt, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50, S. 2391). Hier gelten zudem die Ergänzenden Bedingungen der Mainova AG zur StromGVV. Die genannte Verordnung samt Ergänzender Bedingungen ist diesem Vertrag beigefügt und in ihrer jeweils aktuellen Fassung Vertragsbestandteil. Sofern der Gesetz oder Verordnungsgeber ein einseitig durch Versorgungsunternehmen ausübbares Vertrags- und/oder Preisanpassungsrecht für Sonderverträge regeln sollte, wird dessen Anwendung auf vorliegenden Vertrag ab dem Zeitpunkt der Verkündung wirksam und ersetzt Abschnitt A, 4. dieses Vertrages.

1. Laufzeit und Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Die Kündigung bedarf jeweils der Textform, Mainova wird eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Bei einer Beendigung des Vertrags über die Miete von Wohnräumen endet der Mieterstromvertrag zudem, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der Rückgabe der Wohnung.

Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von einem Monat kündbar. Davon unberührt bleiben Ihre Rechte aus § 41 Absatz 5 Satz 4 EnWG:

„(5) (...) Übt der Energielieferant ein Recht zur Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen aus, kann der Letztabnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass vom Energielieferanten hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.“

Mainova berät Sie gerne zu Fragen der Kündigung und des Anbieterwechsels.

2. Neueinbau intelligenter Messsysteme

§ 29 Abs. 1-2 Messstellenbetriebsgesetz verpflichtet den Messstellenbetreiber (meist ist dies der zuständige Verteilnetzbetreiber) seit 2017 dazu, bestimmte Verbrauchsstellen mit sogenannten „intelligenten Messsystemen“ auszustatten. Sollte dies Ihre Verbrauchsstelle betreffen, so wird Mainova die ihr dafür vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Mehrkosten (gegenüber den Kosten eines einfachen Messgeräts) ab dem Zeitpunkt und in der genauen Höhe der Mehrbelastung an Sie weiterreichen.

3. Klare Regelung bei Haftungsfragen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist Mainova, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, entsprechend § 6 Absatz 3 StromGVV von der Leistungsverpflicht befreit. Ansprüche aufgrund von Störungen der Anschlussnutzung sind nach § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzzchluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV) unmittelbar gegen den Stromnetzbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Lieferunterbrechungen (entsprechend § 19 StromGVV) von Mainova beruht. Wir werden Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. In der Auftragsbestätigung nennen wir den für Sie zuständigen Netzbetreiber sowie Grundversorger. In allen übrigen Haftungsfällen (z. B. bei schuldhafter Pflichtverletzung vertraglich vereinbarer Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen können) ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verriichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen (etwa gem. Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.

4. Bonitätsprüfung

Mainova ist berechtigt eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. Bitte beachten Sie dazu die Mainova Datenschutz-Information (Ziffer 3.3), die Ihnen mit den Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wird.

5. Kontaktadresse für Informationen, Service und Beschwerden

Sie möchten Informationen zu Tarifen, Entgelten oder gebündelten Produkten/Leistungen? Dann steht Ihnen das Mainova ServiceTeam zur Verfügung. Oder Sie sind einmal mit unseren Leistungen nicht zufrieden? Dann nutzen Sie unser komfortables Kontaktformular unter mainova.de/de/kontakt oder schreiben an: Mainova, Beschwerdemanagement, 60623 Frankfurt am Main. Sollte Ihr Anliegen die Liefersparten Elektrizität in Niederspannung und/oder Erdgas in Niederdruck betreffen und sollten wir Ihr Anliegen nicht zu Ihrer Zufriedenheit lösen, verpflichten wir uns zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle Energie e. V.: Friedrichstr. 133, 10117 Berlin; www.schlichtungsstelle-energie.de. Zusätzlich hält der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur allgemeine Informationen zum Energiemarkt bereit und unterstützt bei Schwierigkeiten mit Energieunternehmen: Postf. 8001, 53105 Bonn; Tel. 030 22480-500, verbraucherservice-energie@bnetz.de.

6. Effizienter und sparsamer Energieeinsatz

Energieeffizienz und Energieeinsparung haben für uns hohe Priorität. Dazu haben wir Tipps für Sie auf www.mainova.de/energiesparen zusammengestellt. Darüber hinausgehende Hinweise bietet die Bundesstiftung für Energieeffizienz unter www.bfeee-online.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.ganz-einfach-energiesparen.de.

7. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Mainova AG, 60623 Frankfurt am Main, Telefon 069 800 88 0000 (Ortsnetz Frankfurt am Main), service@mainova.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*) - Bestellf. am (*)/erhalten am (*) - Name des/der Verbraucher(s) - Anschrift des/der Verbraucher(s) - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Meldung auf Papier) - Datum. (*) Unzutreffendes streichen.